

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 392 - 395

Strafprozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ist wegen fahrlässigen Vergehens im Amte zu verfolgen, weil es schon im Begriffe der Strafvollstreckung liegt, daß eine Strafe nur an derjenigen Person vollzogen werden kann, welche dieselbe zu verbüßen hat und es deshalb keiner besonderen einschlägigen Vorschriften in der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883, welche übrigens diesen Grundsatz in §. 24 Abs. 5 (Just. Minist. Bl. S. 91) zum Ausdruck gebracht hat, bedurfte. Beschluß vom 7. Dezember 1883.

II. Strafprozeßordnung.

§§. 7. 8. 13. Wenn die Strafkammer eines Landgerichtes bezüglich eines in dessen Bezirke begangenen Verbrechens den Angeschuldigten mit Grund außer Verfolgung gesetzt hat, und der Angeschuldigte nicht im Bezirke dieses Gerichtes seinen Wohnsitz hat, so ist bei diesem Landgerichte für andere nicht in seinen Bezirke begangene strafbaren Handlungen, deren die nämliche Person angeschuldigt ist, im Gerichtsstand nicht mehr begründet, weil die Außerverfolgung die Lösung der bestandenen Verbindung zwischen den Strafsachen, welche zur Voraussetzung hatte, daß das Hauptverfahren eröffnet werden würde, bewirkt. Beschluß vom 27. Juni, 1883.

§§. 94. 111. Die Verfügung über die Hinausgabe der aus Anlaß eines Strafverfahrens in gerichtliche Verwahrung gelangten Gegenstände bildet einen Nebenpunkt der Hauptsache; sie steht daher dem zur Entscheidung in der Hauptsache zur Entscheidung zuständigen Gerichte zu, mag eine Voruntersuchung geführt worden sein, oder nicht.

Ist die Vorschrift des §. 111 nicht anwendbar, so muß der betreffende Gegenstand nach der Natur der Sache an diejenige Person zurückgegeben werden, aus deren Besitz er in gerichtliche Verwahrung gelangte. Beschluß vom 10. November, 1883.

§. 116. Zur Verbescheidung von Beschwerden gegen die auf Grund der Disciplinurvorschriften in der Dienst- und Hausordnung gegen Untersuchungsgefangene richterlich erkannten Disciplinarstrafen ist das k. OLG. München zuständig, weil die in §. 116 der StPO. ausgesprochenen Grundsätze bezüglich der Behandlung der Untersuchungsgefangenen, wie aus den Verhandlungen der Justizcommission des Reichstags hervorgeht (Hahn Materialien zur StPO. II. Seite 1258) Normativbestimmungen über die Einrichtung der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden oder ergehenden Gefängnisordnungen enthalten, so daß diese, soweit sie die Behandlung der Untersuchungsgefangenen zum Gegenstande haben, als eine Ergänzung der ebenerwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften sich darstellen, und daher die in der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883 getroffenen Disciplinurvorschriften, soweit sie sich auf die Untersuchungsgefangenen beziehen, als in Ausführung der Bestimmungen des §. 116 der StPO. erlassen, mit diesen ein Ganzes bilden, in Folge dessen die Verhängung einer auf Grund des §. 59 der besagten Hausordnung vom Richter erkannte Disciplinarstrafe eine gemäß §. 116 der StPO. getroffene Verfügung enthält, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzbuches über das Rechtsmittel der Beschwerde Anwendung finden und sonach über die vorliegende Beschwerde nach §. 123 No. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit §. 9 des Einführungsgesetzes und Art. 41 des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu das Oberlandesgericht München zu entscheiden hat. Beschluß vom 14. November, 1883.

§. 121. Für die Beantwortung der Frage, an wen eine freigewordene Kaution zurückzugeben sei, ist nicht maßgebend, aus wessen Vermögen, sondern entsprechend dem durch die Hinterlegung zwischen

dem Staate und den Hinterlegern entstandenen civilrechtlichen Verhältnisse, von wem dieselbe geleistet worden ist. Beschluß vom 15. Oktober 1883.

§§. 124 Abs. 1 u. 203. Hat die Strafkammer die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen, so ist sie auch zur Verbescheidung eines später gestellten staatsanwaltlichen Antrages auf Erlassung eines Verhaftsbefehles gegen den Beschuldigten zuständig; denn diese Einstellung enthält keinen Beschluß, auf welchen §. 210 der RStPO. Anwendung findet, da durch dieselbe das Verfahren nur vorläufig ausgesetzt worden ist, so daß solches im Falle der Beseitigung des treffenden Hindernisses von Amtswegen wieder aufgenommen werden kann. Die Untersuchungssache bleibt daher bei dem Gerichte anhängig und ist dieses in Folge dessen nach §. 124 Abs. 1 a. a. O. und nicht der Untersuchungsrichter zur sachlichen Entscheidung zuständig. Beschluß vom 2. März 1883.

§. 151. Hat sich ein Militärgericht zur Aburtheilung einer Strassache für unzuständig erklärt, so hat das bürgerliche Gericht, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen worden ist, erst dann über seine Zuständigkeit zu entscheiden, wenn bei ihm der Staatsanwalt wegen der That öffentliche Klage erhoben hat; denn eine solche Entscheidung setzt voraus, daß das Gericht bereits mit der betreffenden Strassache befaßt ist, da kein Gesetz vorschreibt, daß ein auf Antrag des militärgerichtlichen Staatsanwaltes vor das Militärgericht verwiesene Strassache dadurch, daß dieses Gericht sich zur Aburtheilung für unzuständig erklärt, bei dem bürgerlichen Gerichte, in dessen Bezirk die Straftat begangen ist, anhängig wird; und es erscheint nicht zulässig, daß ein Gericht einen bedingten Ausspruch dahin erläßt, es sei dann zuständig oder nicht zuständig,

wenn bei ihm öffentliche Klage erhoben werden würde. Beschluß vom 2. April 1883.

§. 332. Auch Zeugnisse und abquittirte Rechnungen können mit Beschlag belegt werden, weil sie sich immerhin als vermögensrechtliche Gegenstände darstellen, besonders wenn sie gegebenen Falls geeignete Bestimmungsmittel bilden. Beschluß vom 1. Dezember 1883.

§. 352 mit §. 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die in der Beschwerdeinstanz erfolgte Festsetzung der Gebühren eines Zeugen oder Sachverständigen kann nicht durch weitere Beschwerde angefochten werden, weil der in §. 17 Abs. 3 der Gebührenordnung angezogene §. 352 der RStPO. eine solche Anfechtung nicht zuläßt und auch keinen Unterschied macht, ob die oberrichtliche Entscheidung von demjenigen, welcher sie durch seine Beschwerdeführung herbeigeführt hat, oder von einer anderen Person angefochten wird. Beschluß vom 22. September 1883.

§. 399. Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten eines Freigesprochenen findet nicht statt, weil der §. 399, wie aus seinem Eingange und der Ziff. 5 desselben hervorgeht, zur Voraussetzung hat, daß der Angeklagte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme stattfindet, verurtheilt wurde, diese sohin im Falle einer Freisprechung, bei welcher das Gesetz eine Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten überhaupt nicht kennt, ausgeschlossen ist, ohne daß es einen Unterschied macht, aus welchem Grunde die Freisprechung erfolgte, insbesondere, ob die Schuld nicht als erwiesen angenommen oder ein Strafausschließungsgrund als gegeben erachtet wurde. Beschluß vom 6. Juni 1883.